



## Steuermitteilung für Rentner: Fragen und Antworten

Sehr geehrte Rentenbezieher der Zusatzversorgungskasse,

Anfang Juli 2007 haben wir die Steuermitteilungen für das abgelaufene Rentenbezugsjahr 2006 versandt. Diese Mitteilung ist nach dem Einkommensteuergesetz für Renten aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge vorgesehen. Dies trifft nur dann für Sie zu, wenn Sie ab 01.01.2003 bei unserer Kasse Versicherungszeiten zurückgelegt haben.

Sofern Sie keine Steuermitteilung von uns erhalten haben, senden wir Ihnen auf Wunsch gerne eine Bescheinigung über Ihre Betriebsrente aus der Zusatzversorgung zu. Wenden Sie sich hierfür bitte an unser **Service Center (Telefonnummer 089/9235-7400)**. Die entsprechenden Rentenbezugsdaten sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung in die Anlage R einzutragen

Auch als Rentner unterliegen Sie grundsätzlich der Steuerklärungspflicht. Das seit dem 1. Januar 2005 geltende Alterseinkünftegesetz verpflichtet alle Rentenzahlstellen dazu, künftig die Rentenleistungen jährlich an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Von dort werden die Daten an die Finanzverwaltung weitergegeben. Diese Meldung durch die Rentenzahlstellen entbindet Sie nicht von der Angabe dieser Daten in Ihrer Einkommensteuererklärung, sofern Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.

Die im Alterseinkünftegesetz vorgesehene **Öffnungsklausel** findet auf Ihre Betriebsrente **keine Anwendung**. Eine Bescheinigung entsprechend der Zeile 11 der Anlage R kann daher für Ihre Betriebsrente aus der Zusatzversorgung nicht ausgestellt werden.

**Nachfolgend haben wir Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Steuermitteilung für Sie zusammengefasst.**

**(1) Wie muss ich die Betriebsrente von der Zusatzversorgungskasse (Pflichtversicherung) versteuern?**

**Rentenbeginn bis 01.01.2003:**

Die Betriebsrente ist ausschließlich mit dem sogenannten Ertragsanteil zu versteuern, da die Betriebsrente nur aus Umlagen finanziert wurde, die bei der Einzahlung durch den Arbeitgeber pauschal versteuert oder durch den Arbeitnehmer im Wege der Gehaltsabrechnung individuell versteuert wurden.

**Wenn Sie unter diesen Personenkreis fallen, haben Sie von uns keine Steuerbescheinigung erhalten, weil dies nach dem Einkommenssteuergesetz nicht vorgesehen ist.**

Wir sind aber dennoch verpflichtet, die Rentenzahlungen ab dem Jahr 2005 auch in diesen Fällen der Finanzverwaltung mitzuteilen. Sofern Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, müssen Sie insoweit auch die Leistungen aus der Zusatzversorgung in der Anlage R mit angeben.

**Rentenbeginn ab 01.02.2003:**

Zum Renteneintritt ist die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung in zwei Teile aufzuteilen. Der durch Umlagen finanzierte Teil der Betriebsrente muss mit dem sogenannten **Ertragsanteil** versteuert werden, da die **Umlagen** bereits bei der Einzahlung **durch den Arbeitgeber pauschal versteuert** oder durch den Arbeitnehmer mit der monatlichen Gehaltsabrechnung individuell versteuert wurden. Die Rententeile, die auf **steuerfrei eingezahlten Zusatzbeiträgen** beruhen, müssen **voll versteuert** werden. Sofern ab 01.01.2003 keine Pflichtversicherung bestanden hat, ist die gesamte Betriebsrente nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

**(2) Wie hoch ist der Ertragsanteil mit dem die Betriebsrente aus der Zusatzversorgung versteuert wird?**

Hinsichtlich der Versteuerung mit dem Ertragsanteil unterscheidet man zwischen lebenslänglichen Leibrenten und abgekürzten Leibrenten. Nachfolgende Tabelle teilt die Rentenarten bei der Zusatzversorgung in lebenslängliche bzw. abgekürzte Leibrenten ein:

Rentenart	Art	Versteuerung
Altersrenten	Lebenslängliche Leibrente	§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG
Erwerbsminderungsrenten (volle und teilweise, befristet und auf Dauer; bis 12/2000 auch Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten)	Abgekürzte Leibrente	§ 55 Abs. 2 EStDV
Große Witwenrente	Lebenslängliche Leibrente	§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG
Kleine Witwenrente	Abgekürzte Leibrente	§ 55 Abs. 2 EStDV
Waisenrenten	Abgekürzte Leibrente	§ 55 Abs. 2 EStDV

Der anzuwendende Prozentsatz des Ertragsanteils nach **§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG (lebenslängliche Leibrenten)** unterscheidet sich hierbei vom anzuwendenden Prozentsatz des Ertragsanteils nach **§ 55 Abs. 2 EStDV (abgekürzte Leibrenten)**. Genauere Angaben erteilt Ihnen hierzu Ihr Finanzamt.

**(3) Wie wird die Rentenleistung aus der freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente) versteuert?**

Sofern die Rentenleistung auf steuerfrei eingezahlten Beiträgen (Entgeltumwandlung, Arbeitgeber-Höherversicherung) oder auf staatlich geförderte Beiträge (Riester-Förderung) beruht, ist die Rentenleistung voll zu versteuern.

Sind Beiträge jedoch pauschal über den Arbeitgeber versteuert oder individuell im Rahmen der Gehaltsabrechnung versteuert eingezahlt worden, so muss die daraus entstehende Rentenleistung mit dem Ertragsanteil versteuert werden (siehe Frage 1 und 2).

**(4) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage muss die Zusatzversorgungskasse dem Rentner und dem Finanzamt die Höhe der Betriebsrenten mitteilen?**

Soweit die Leistungen im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wurden, hat die Zusatzversorgungskasse als Rentenzahlstelle nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG dem

Versicherten die Art und die Höhe der Betriebsrentenleistungen, aufgegliedert auf die entsprechend zu versteuernden Betriebsrententeile, mitzuteilen. Für die Zusatzversorgung bedeutet dies, dass Leistungen der Pflichtversicherung auf Grund von Zusatz-/Pflichtbeiträgen und alle Leistungen der freiwilligen Versicherung auszuweisen sind.

Die Zusatzversorgungskasse ist ferner verpflichtet, dem Finanzamt eine Rentenbezugsmitteilung entsprechend § 22 a EStG mit den Betriebsrentenbezügen ab dem Jahr 2005 mitzuteilen.

**(5) Welche Beträge werden in dem amtlichen Formular in den jeweiligen Feldern ausgewiesen?**

Es werden die in dem jeweiligen Kalenderjahr **steuerrechtlich zugeflossenen** Bruttorentenbezüge mitgeteilt.

Betriebsrententeile, die aufgrund von Umlagen finanziert wurden, sind nicht in den nummerierten Feldern des amtlichen Formulars ausgewiesen, sondern in einem Textteil nach dem Feld 11.

Feld 1: Es werden die Bruttobetriebsrenten ausgewiesen, die durch steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG finanziert wurden. Diese Bezüge zählen als voll zu versteuerndes Einkommen.

Feld 4: Es werden die Bruttobetriebsrenten für eine **lebenslängliche Leibrente** ausgewiesen, die durch bereits versteuerte (pauschal oder individuell) Beiträge finanziert wurden. Aus diesen Bezügen muss das zu versteuernde Einkommen mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG ermittelt werden.

Feld 5: Es werden die Bruttobetriebsrenten für eine **abgekürzte Leibrente** ausgewiesen, die durch bereits versteuerte (pauschal oder individuell) Beiträge finanziert wurden. Aus diesen Bezügen muss das zu versteuernde Einkommen mit dem Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 EStDV ermittelt werden.

Feld 6: Es wird die Abfindung bescheinigt. Bei Vertragsbeginn vor 2005, werden die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen bescheinigt. Bei Vertragsbeginn nach 2005 ist der bescheinigte Betrag der Unterschiedsbetrag zwischen der Abfindung und den eingezahlten Beiträgen. Wenn die Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr erfolgt und die Versicherung länger als 12 Jahre gelaufen ist, wird nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Abfindung und den eingezahlten Beiträgen ausgewiesen. Der jeweils ausgewiesene Betrag zählt als zu versteuerndes Einkommen.

Feld 9: Bescheinigt ist das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen eines Riester-Vertrages, der schädlich verwendet wurde (z.B. Kündigung und Beitragsrückzahlung, Umzug in der Rentenphase ins Ausland, einmalige Kapitalauszahlung bei Riester etc.). Von dem Altersvorsorgevermögen wurden die Eigenbeiträge (einschließlich Beiträge für Erwerbsminderung- und Hinterbliebenen-Absicherung) abgezogen.

**(6) Ich habe einen rückwirkenden Rentenbeginn im Vorjahr. Warum werden keine Betriebsrentenbeträge für das Vorjahr ausgewiesen?**

Die Nachzahlung der rückwirkend gewährten Betriebsrente ist dem Versicherten im laufenden Jahr zugeflossen. Es müssen die steuerrechtlich in einem Kalenderjahr zugeflossenen Betriebsrentenbezüge mitgeteilt werden. Da dem Rentner im Vorjahr keine Betriebsrente zugeflossen ist, war für das Vorjahr auch nichts zu bescheinigen.

**(7) Ein Teil meiner Rente ist abgetreten oder gepfändet.**

Ist ein Teil oder die ganze Betriebsrente abgetreten oder gepfändet oder wird ein Teil der Betriebsrente an einen Dritten gezahlt, muss die Steuerlast der Betriebsrente dennoch von dem ursprünglichen Empfänger der Zahlung getragen werden.

**Bitte beachten Sie, dass verbindliche Auskünfte über das Steuerrecht nur Ihr Finanzamt erteilen darf.**

Ihre Zusatzversorgungskasse